

# Polizeipräsidium Oberpfalz



✉ Polizeipräsidium Oberpfalz 93017 Regensburg

E-Mail

Herrn



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
28.01.2019

**Bei Antwort bitte angeben**  
Unser Zeichen  
E2/Vk-1732

Sachbearbeiter



Telefon  
Telefax  
Tel.: 0941/506-1220  
Fax: 0941/506-1209

Regensburg,

14.02.2019

## Anfrage zur kommunalen und polizeilichen Verkehrsüberwachung

Sehr geehrter Herr



mit o. a. Anschreiben bitten Sie um Auskunft zur kommunalen und polizeilichen Verkehrsüberwachung. Diesbezüglich darf Folgendes mitgeteilt werden:

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellt eine Verkehrsordnungswidrigkeit gem. §§ 3 bzw. 41, 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) dar. Bei Verstößen im ruhenden Verkehrs sind die §§ 12, 49 StVO i. V. m. § 24 StVG einschlägig.

Die zur Verfolgung und Ahndung solcher Zuwiderhandlungen zuständige Verwaltungsbehörde ist entweder die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird (§ 26 Abs. 1, S. 1 StVG i. V. m. § 36 Abs. 1, Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und § 91 Abs. 1, Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV)) oder die sonst aufgrund § 36 Abs. 1, Nr. 1 OWiG bestimmte Behörde.

Die Gemeinden sind gem. § 88 Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 2 ZustV neben der Polizei ebenfalls für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden sowie bei Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen, zuständig.

---

Hausanschrift	Öffentliche Verkehrsmittel	Erreichbarkeiten	Bankverbindung
Bajuwarenstraße 2c 93053 Regensburg	Haltestelle: Bajuwarenstr. Linien: 2, 9	Telefon: 0941 / 506 - 0 Telefax: 0941 / 506 - 1429 CNP: 7 - 400 - 0 E-Mail: <a href="mailto:pp-opf@polizei.bayern.de">pp-opf@polizei.bayern.de</a> Internet: <a href="http://www.polizei.bayern.de">http://www.polizei.bayern.de</a>	Staatsoberkasse Bayern Landesbank München BLZ 700 500 00 Konto 1 279 276 IBAN DE 4270050000001279276 BIC BYLADEMM

Die Verkehrsüberwachung dient dazu, die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und besonnenem Verhalten zu veranlassen. Die polizeilichen Maßnahmen sollen dazu beitragen, Verkehrsunfälle zu verhindern, Unfallfolgen zu mindern und Behinderungen und Belästigungen im Straßenverkehr so weit wie möglich, zu verhüten.

Die Polizei richtet deshalb Maßnahmen der Verkehrsüberwachung nach Zahl, Art, Umfang, Einsatzort und Einsatzzeit in erster Linie an den Möglichkeiten aus, die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Die kommunale Verkehrsüberwachung trägt hierzu ebenfalls bei. Zu einer Reduzierung der Stunden der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen führt deren Unterstützung jedoch nicht.

Die Beauftragung einer kommunalen Verkehrsüberwachung spielt bei der Berechnung der Personalstärke einer Polizeiinspektion keine Rolle. Eine Reduzierung der Personalstärke aufgrund kommunaler Verkehrsüberwachung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

